

**Richtlinien
zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der
Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege
der Stadt Idstein**

(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
13. Dezember 2007, in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Oktober 2022)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Idstein kann die im Stadtgebiet tätigen Vereine und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-, Heimat- und Brauchtumpflege fördern, ebenso Vereine und Vereinigungen, die sich für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, gegenseitiger Unterstützung und gesellschaftlicher Integration oder für die Förderung der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung einsetzen. Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Idstein dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.2 Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Magistrat.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Zuschussempfänger müssen
- 2.1.1 als gemeinnützig anerkannte Vereine, Vereinigungen oder Körperschaften sein,
- 2.1.2 im Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein,
- 2.1.3 ihren Sitz im Stadtgebiet Idstein haben und
- 2.1.4 eine förderungswürdige Tätigkeit im Bereich der Kultur- und Kunstpflege (Musik, Gesang, Theater, Dichtung, Tanz, Malen, u. ä.) der Heimat- und Brauchtumpflege mit Bezug auf Idstein, der Förderung bürgerschaftlichen Engagements, gegenseitiger Unterstützung und gesellschaftlicher Integration oder der Förderung der internationalen Solidarität und der Völkerverständigung nachweisen.
- 2.2 Über die Förderungswürdigkeit und Ausnahmen von Ziffer 2.1 entscheidet der Magistrat.
- 2.3 Bei der Bewilligung von Fördermitteln wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller auch alle anderen ihm zugänglichen Finanzierungsmöglichkeiten (Eigenleistungen, Zuschüsse des Kreises, des Landes u. ä.) ausschöpft.

3. Laufende und jährliche Förderung

- 3.1 Die Vereine/Vereinigungen können einen Sockelbetrag und eine individuelle Förderung erhalten (Zuschuss pro aktives Mitglied). Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.
- 3.2 Es gelten folgende jährliche Förderungssätze:
- | | |
|--|-------------|
| 3.2.1 Sockelbetrag je Verein/Vereinigung | 100,00 Euro |
| 3.2.2 je aktives Mitglied ab 18 Jahre | 2,00 Euro |
| 3.2.3 je aktives Mitglied bis 18 Jahre | 3,00 Euro |

Maßgeblich ist die Zahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des jeweiligen Jahres.

- 3.3 Musiktreibende Vereine erhalten je Dirigent jährlich einen Zuschuss von 15 % zum nachgewiesenen Dirigentenhonorar.
- 3.4 Anträge für diese Förderung sind bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beim Magistrat der Stadt Idstein zu stellen. In den Anträgen müssen die Vereine die Zahl der aktiven Mitglieder zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angeben.
- 3.5 - Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die angegebenen Aufwendungen verwendet werden.
- Auf Verlangen der Stadt Idstein sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen muss die Gesamtfinanzierung hervorgehen.
- Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen.
- Alle Belege sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Die Stadt Idstein behält sich vor, nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel zurückzufordern. Eine Übertragung auf folgende Haushaltsjahre ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Magistrats zulässig.
- Sollte trotz Aufforderung ein Verwendungsnachweis über gewährte Fördermittel nicht vorgelegt werden, sind die bewilligten Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Besondere Förderungsmaßnahmen

4.1 Zuschüsse bei Veranstaltungen

- 4.1.1 Die zuschussberechtigten Vereine/Vereinigungen erhalten für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Theaterabende) einen Zuschuss von 70,00 €. Der Antrag auf Bezuschussung ist vor der Veranstaltung zu stellen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) der Antragsteller ist selbst Veranstalter,
- b) die Veranstaltung muss in der Stadt Idstein stattfinden,
- c) die Veranstaltung ist öffentlich,
- d) für die Veranstaltung wird kein Eintritt erhoben,
- e) dem Antrag ist ein Programm beigefügt worden.

- 4.1.2 Wiederholungsveranstaltungen werden nicht bezuschusst.

4.2 Zuschüsse aus Anlass von Jubiläen

- 4.2.1 Zuschüsse aus Anlass von Jubiläen können nur die Vereine/Vereinigungen erhalten, die nach Ziff. 2 dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind.

- 4.2.2 Bei Jubiläen werden in Anerkennung langjähriger kultureller Arbeit folgende Zuschüsse als Jubiläumsgabe gezahlt: Beim

25. Gründungsfest	100,00 Euro
50. Gründungsfest	150,00 Euro
75. Gründungsfest	200,00 Euro
100. Gründungsfest	250,00 Euro
125. Gründungsfest	300,00 Euro
150. Gründungsfest	350,00 Euro

Bei allen anderen Jubiläen wird ein Zuschuss von 50,00 Euro gezahlt.

- 4.3 Gewährung von Zuschüssen für Gebrauchsgegenstände
- 4.3.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Gebrauchsgegenstände (Anschaffung von Instrumenten, einheitlicher Kleidung u. ä.) können nur dann behandelt werden, wenn sie rechtzeitig, d. h. vor der Anschaffung, gestellt werden und die Anschaffungskosten 500,00 € übersteigen. Der Zuschuss der Stadt Idstein beträgt 10 % der Anschaffungskosten. Der Höchstbetrag der beihilfefähigen Anschaffungskosten wird auf 5.000,00 € begrenzt.
- 4.3.2 Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Eigenleistung des Antragstellers soll in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite sind voll auszuschöpfen. Dies ist nachzuweisen.
- 4.3.3 Die Zahlung des gewährten Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung.
- 4.4 Überregionale Veranstaltungen
- Für die Durchführung von überregionalen Veranstaltungen in Idstein werden – soweit ein öffentliches Interesse besteht – Beihilfen gezahlt oder sonstige Vergünstigungen gewährt. Die Höhe der Förderung wird vom Magistrat der Stadt Idstein festgesetzt. Zuwendungsfähig sind die Kosten der Durchführung des kulturellen Teiles der Veranstaltung.
- 4.5 Ehrenpreise
- Ehrenpreise und Ehrengaben können von der Stadt Idstein gestiftet werden. Entsprechend wird verfahren bei der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen, soweit ein städtisches Interesse besteht.
- 4.6 Überlassung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen
- Städtische Gemeinschaftseinrichtungen können den Vereinen/Vereinigungen für Proben und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht für einzelne Einrichtungen besondere Benutzungsregelungen getroffen sind. Bei der Benutzung von städtischen Einrichtungen finden die geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen Anwendung.
- 4.7 Außerordentliche Förderung/Projektförderung
- Der Magistrat der Stadt Idstein kann in sonstigen, durch Ziff. 4.1 bis 4.5 nicht erfassten Fälle, bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Projekte fördern. Besondere Berücksichtigung finden Anträge, die im Wesentlichen die Jugendarbeit fördern. Die Förderung kann durch finanzielle, personelle Leistung oder auch als Sachleistung erfolgen.
- 4.7.1 Zuschüsse hierzu werden nur auf schriftlichen Antrag (formlos) bewilligt. Der Antrag muss spätestens bis 30. Juni des jeweiligen Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr vorliegen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen wie Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Vereine/Vereinigungen müssen eine zumutbare Eigenleistung erbringen.
- 4.7.2 Gewährte Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Ein prüffähiger Verwendungsnachweis ist als Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen. Originalbelege sind auf Verlangen vorzulegen. Auf den Sachbericht kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Nachweis der fachlich einwandfreien Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. des Projektes auf andere Weise erbracht ist.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen der Kultur-, Kunst-,

Heimat- und Brauchtumpflege der Stadt Idstein vom 12. März 1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Oktober 2001 außer Kraft.

Idstein, den 21. Dezember 2007

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister